

§§ 917-937

Stand 8.3.2022

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Geschäfte</b>			<b>Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge</b>	
<p><b>§ 917.</b> Bei einem entgeltlichen Verträge werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten.</p>	Definition des entgeltlichen Vertrages	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p><b>§ 917.</b> <sup>1</sup>Bei einem entgeltlichen<sup>1</sup> Vertrag werden von beiden Vertragsteilen Verpflichtungen übernommen. <sup>2</sup>Auf ihren Inhalt kommt es nicht an; sie können auch auf Unterlassungen gerichtet sein.</p>	<p><b>§ 917.</b> <sup>1</sup>Ein entgeltlicher Vertrag liegt dann vor, wenn beide Vertragsteile Verpflichtungen übernehmen. <sup>2</sup>Diese können auch auf Unterlassungen gerichtet sein und müssen keinen Vermögenswert haben<sup>2</sup>.</p>
<p><b>§ 917a.</b> <sup>1</sup>Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich bestimmt, daß kein höheres oder kein niedrigeres als ein bestimmtes Entgelt vereinbart werden darf, so ist eine Entgeltvereinbarung soweit unwirksam, als sie dieses Höchstmaß über- beziehungsweise dieses Mindestmaß unterschreitet. <sup>2</sup>Im zweiten Fall gilt das</p>	Folgen der Verletzung gesetzlicher Preisregelung	idF BGBl. Nr. 140/1979	<p><b>§ 917a.</b> <sup>1</sup>Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich ein Höchst- oder ein Mindestpreis<sup>3</sup> festgelegt, so gilt bei Überschreitung des Höchstpreises dieser Preis als vereinbart. <sup>2</sup>Ebenso ist bei unterschrittenem Mindestpreis dieser Mindestpreis zu leisten.</p>	

<sup>1</sup> Angleichungsbedarf!

<sup>2</sup> OGH 7 Ob 260/63 EvBl 1964/102; 7 Ob 671/85 EvBl 1986/106.

<sup>3</sup> Enger und klarer „Preis“ statt „Entgelt“, da es immer um Geld als Entgelt geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
festgelegte Mindestentgelt als vereinbart.				
			<b>Schuldnerverzug</b>	
<p><b>§ 918.</b> (1) Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird<sup>4</sup>, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.</p> <p>(2) Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.</p>	Verzug des Schuldners	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p><b>§ 918.</b> (1) Wird ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil nicht erfüllt, weil die Leistung von ihm nicht fristgerecht, nicht am richtigen Ort oder nicht so wie geschuldet angeboten wurde, so kann der andere Teil entweder Erfüllung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.</p> <p>(2) Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.</p> <p>(3) Der Schuldner hat dem Gläubiger den Schaden zu ersetzen, der diesem wegen der schuldhaft verspäteten Erfüllung entstanden ist.</p>	

<sup>4</sup> Tatbestand vermischt bloß verspätete Leistungserbringung und Nichtleistung, was mit der Neutextierung zu vermeiden versucht wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 919.</b> <sup>1</sup>Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen<sup>5</sup>, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.</p>	<p>Verzug beim Fixgeschäft</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p><b>Verzug beim Fixgeschäft</b></p> <p><b>§ 919.</b> (1) <sup>1</sup>Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Leistung nur zu einem bestimmten Termin oder spätestens bis zum Ablauf einer bestimmten Frist als Vertragserfüllung anzusehen ist, führt die Nichteinhaltung von Termin oder Frist zum Wegfall des Vertrages. <sup>2</sup>Will der Gläubiger die Leistung dennoch erhalten, so muss er dies dem Schuldner unverzüglich<sup>6</sup> mitteilen.</p> <p>(2) Dasselbe gilt, wenn sich aus der Natur des Geschäftes oder aus dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung mit einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Gläubiger ohne Interesse sind.</p>	<p>(2) Dasselbe gilt, wenn sich aus der Natur des Geschäftes oder aus dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die verspätete Leistung für den Gläubiger ohne Interesse ist.</p> <p>(3) Bei Verspätung mit einer Teilleistung fällt der Vertrag in</p>

<sup>5</sup> Dieser Tatbestand ist wenig verständlich und wenig passend formuliert (so wird wohl kaum einmal eine Vereinbarung lauten); abgesehen davon ist anerkanntermaßen gar kein Rücktritt nötig/möglich. Der neue Text versucht, das Gemeinte klarer zu machen.

<sup>6</sup> Hier könnte man sicherheitshalber ergänzen „nach Verstreichen des Termins oder der Frist“, obwohl dies nahezu selbstverständlich ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				solchen Fällen <sup>7</sup> nur hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen weg, wenn die erbrachte Teilleistung für den Gläubiger von Interesse ist.
			<b>Leistungsvereitelung durch den Schuldner</b>	
<p><b>§ 920.</b> <sup>1</sup>Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Verträge zurücktreten. <sup>2</sup>Bei teilweiser Vereitelung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.</p>	<p>Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p><b>§ 920.</b> (1) Wird die Erfüllung durch Verschulden des Schuldners oder durch einen von ihm zu vertretenden Zufall<sup>8</sup> unmöglich, so kann der Gläubiger entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten. (2) Bei bloß teilweiser Unmöglichkeit steht ihm das Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag zu, falls sich aus der Natur des Geschäftes oder dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.</p>	<p><b>§ 920.</b> (1) Wird die Erfüllung durch Verschulden des Schuldners unmöglich, so kann der Gläubiger entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten. (2) Bei bloß teilweiser Unmöglichkeit steht ihm das Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag zu, falls sich aus der Natur des Geschäftes oder dem dem Schuldner bekannten Zweck der Leistung ergibt, dass die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.</p>

<sup>7</sup> Damit ist die „Interesselosigkeit“ des Gläubigers aus Abs 2 gemeint, was auch in dieser kurzen Fassung klar sein sollte und eine Wiederholung vermeidet.

<sup>8</sup> Mit dieser Wendung kann kaum jemand etwas anfangen, daher auch der klarere Alternativvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				(3) Dem Verschulden gleichgestellt ist der vom Schuldner zu vertretende Zufall; so der zufällige Untergang des Leistungsgegenstandes im verschuldeten Verzug.
<p><b>§ 921.</b> <sup>1</sup>Der Rücktritt vom Vertrage läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. <sup>2</sup>Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.</p>	Rücktrittsfolgen	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p><b>Folgen des Rücktritts</b></p> <p><b>§ 921.</b> (1) Der Rücktritt vom Vertrag lässt den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des ihm durch die verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt.</p> <p>(2) Bereits Erhaltenes ist nach Rücktritt zurückzustellen oder zu vergüten; und zwar so, dass kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht<sup>9</sup>.</p>	
<p><b>Gewährleistung</b></p>			<p><b>Gewährleistung bei Mangelhaftigkeit</b></p>	
<p><b>§ 922.</b> (1) <sup>1</sup>Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie</p>	Definition der vertragsgemäßen Leistung	idF BGBl. I Nr. 48/2001	<p><b>§ 922.</b> (1) Wer sich verpflichtet, einem anderen eine Sache</p>	<p><i>De lege ferenda sollte geklärt werden, wann eine Anderslieferung vorliegt und welche Regeln</i></p>

<sup>9</sup> Abstimmungsbedarf! Das sollte einerseits mit § 1447 aE akkordiert werden, wo nahezu gleich formuliert wird; andererseits sollte das Gemeinte klarer ausgedrückt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>dem Vertrag entspricht. <sup>2</sup>Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann; das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller</p>		<p><i>Abs 2 (im Vorschlag: 3) bleibt weitgehend unverändert, da EU-Vorgabe!</i></p>	<p>(§ 285)<sup>10</sup> gegen Entgelt zu überlassen, hat Gewähr zu leisten, wenn sie nicht dem Vertrag entspricht.</p> <p>(2) Der Übergeber hat also dafür einzustehen, dass die Sache die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie entsprechend der Vereinbarung oder der Natur des Geschäftes verwendet werden kann.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer auf Grund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann. <sup>2</sup>Das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den</p>	<p><i>dafür gelten (§ 918 oder § 922); ebenso wohl auch ausdrücklich, dass Gewährleistungsrecht mit Erbringung der Leistung eingreift.</i></p> <p><i>Ferner wäre eine bessere Koordination mit § 923 zu überlegen, der Beispiele für Vertragswidrigkeit bringt (erster Versuch bei Alternative § 923).</i></p> <p><i>Schließlich: Das GRUG hat mit dem VGG zum 1.1.2022 veränderte und konkretere Regelungen für bestimmte Verbrauchergeschäfte mit sich gebracht. Das ABGB-Gewährleistungsrecht wurde allerdings (bewusst) nur punktuell geändert. De lege ferenda erscheint ein stärkerer Gleichlauf sinnvoll.</i></p>

<sup>10</sup> Dieser Verweis soll deutlich machen, dass es nicht nur um körperliche Sachen geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
bezeichnet. <sup>2</sup> Solche öffentlichen Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrags berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.			Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet. <sup>3</sup> Solche öffentlichen Äußerungen binden den Übergeber jedoch nicht, wenn er sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie beim Abschluss des Vertrags berichtigt waren oder wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.	
<b>Fälle der Gewährleistung</b>			<b>Beispiele für Mangelhaftigkeit</b>	
§ 923. Wer also der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden	Fälle vertragswidriger bzw mangelhafter Leistung (zT ohne Leistung!)	idF JGS Nr. 946/1811	§ 923. Der Übergeber hat dafür einzustehen <sup>13</sup> , wenn er a) der Sache Eigenschaften zuschreibt, die sie nicht hat, die aber ausdrücklich oder aufgrund der Natur des Geschäftes stillschweigend vereinbart worden sind,	§ 923. Die Sache entspricht insbesondere dann nicht dem Vertrag, wenn a) ihr eigens vereinbarte Eigenschaften fehlen, b) sie ungewöhnliche nachteilige Eigenschaften oder Lasten aufweist,

<sup>13</sup> „Einzustehen“ statt „zu haften“ wird deshalb gewählt, um Assoziationen zum Schadenersatzrecht zu vermeiden. Von „Gewähr zu leisten“ wird hier deshalb nicht gesprochen, weil die Veräußerung einer nicht mehr vorhandenen Sache mangels Übergabe niemals zur Gewährleistung führt (vgl § 924 S 1); anders aber in der Alternative, wo diese Fallgruppe gestrichen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sind <sup>11</sup> ; wer ungewöhnliche Mängel <sup>12</sup> , oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich; oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei; der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.			b) ungewöhnliche nachteilige Eigenschaften oder Lasten der Sache verschweigt <sup>14</sup> , c) eine nicht mehr vorhandene <sup>15</sup> , oder eine fremde Sache als eigene veräußert oder d) zu Unrecht erklärt, dass die Sache zu einem bestimmten Gebrauch geeignet ist oder dass sie nicht einmal die üblichen nachteiligen Eigenschaften und Lasten aufweist.	c) sie nicht dem Übergeber gehört, d) sie nicht zu dem vom Übergeber zugesagten Gebrauch geeignet ist oder e) sie trotz gegenteiliger Zusage die üblichen nachteiligen Eigenschaften <sup>16</sup> aufweist.
<b>Vermutung der Mangelhaftigkeit</b>			<b>Entscheidender Zeitpunkt; Vermutung der Mangelhaftigkeit</b>	

<sup>11</sup> Diese Wendung ist wenig glücklich. Das „vermöge der Natur des Geschäfts stillschweigend Bedungene“ ist ja vermutlich etwas anderes als das gewöhnlich Vorausgesetzte in § 922. Aus den Materialien (*Ofner*, Ur-Entwurf II 73) ergibt sich, dass man dem ungelehrten Leser deutlich machen wollte, was das Gesetz unter den stillschweigend bedungenen Eigenschaften versteht (daher der Zusatz „Natur des Geschäfts“). Im Zuge des GewRÄG 2001 wurde zu § 922 klargestellt, dass eine Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Eigenschaftsvereinbarung unnötig sei, weshalb das Wort „ausdrücklich“ vor „bedungen“ gestrichen wurde; § 923 wurde hingegen aus Kontinuitätsgründen nicht geändert, obwohl erkannt wurde, dass er modernen legislatischen Anforderungen nicht mehr genügt (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 8, 13). Da es bei dieser Thematik offensichtlich nur um die allgemeine Frage der Auslegung einer (Eigenschafts-)Vereinbarung geht, wird in der Alternative (unter a) eine deutlich verkürzte Formulierung vorgeschlagen, die nun auch in § 923 die – schon wegen § 863 Abs 1 unnötige – Differenzierung von ausdrücklich und stillschweigend nicht mehr enthält.

<sup>12</sup> Der Mangelbegriff ist mehrdeutig. Es wäre günstig, ihn nur in einem Sinn, nämlich als negative Abweichung vom Geschuldeten, zu verwenden. Das wird mit den Textvorschlägen (hier und später) versucht.

<sup>14</sup> Auf – schuldhaftes oder gar bewusstes – Verschweigen kommt es nicht an, daher unmissverständliche Formulierung in der Alternative.

<sup>15</sup> Dieser Fall wird in der Alternative gestrichen, da er nicht zum Gewährleistungs-, sondern zum Unmöglichkeitensrecht gehört.

<sup>16</sup> „Gewöhnliche/Übliche Lasten“ sind auch Eigenschaften (siehe nur *Zeiller*, Kommentar III/1 123 f, der etwa Steuern erwähnt), weshalb hier entsprechend verkürzt wird.



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 924.</b> <sup>1</sup>Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. <sup>2</sup>Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. <sup>3</sup>Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.</p>	<p>Entscheidender Zeitpunkt; Voraussetzungen für Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 48/2001</p>	<p><b>§ 924.</b> (1) Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. (2) <sup>1</sup>Dass mangelhaft geleistet wurde, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn sich eine im Vergleich zum Vertragsinhalt nachteilige Eigenschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigt<sup>17</sup>. <sup>2</sup>Die Vermutung greift nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder der betreffenden Eigenschaft unvereinbar ist.</p>	<p><b>§ 924.</b> (1) Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. (2) <sup>1</sup>Dass mangelhaft geleistet wurde, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn sich eine Eigenschaft, die bei Übergabe als vertragswidrig anzusehen wäre, innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe zeigt. <sup>2</sup>Die Vermutung greift jedoch dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder der betreffenden Eigenschaft sowie der bis zu ihrem Auftreten verstrichenen Zeit<sup>18</sup> unvereinbar ist.</p>
<p><b>§ 925.</b> Durch Verordnung wird bestimmt, inwiefern die Vermutung eintritt, daß ein Tier schon vor der Übergabe krank gewesen ist,</p>	<p>Vermutung bei Tiermängeln</p>	<p>idF RGBl. Nr. 69/1916</p>	<p><b>§ 925.</b> Ob zu vermuten ist, dass ein Tier schon bei der Übergabe krank<sup>19</sup> war, ergibt sich aus den Fristen, die für bestimmte Tiere</p>	<p><b>§ 925.</b> Ob zu vermuten ist, dass ein Tier schon bei der Übergabe mangelhaft war, ergibt sich aus den Fristen, die für bestimmte</p>

<sup>17</sup> Das etwas altertümliche „hervorkommt“ hat keine spezifische Bedeutung, wie sich schon an den Materialien (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 14 f) zeigt, die „hervorkommen“, „offenbar werden“, „auftreten“ und „Entdeckung“ gleichwertig verwenden.

<sup>18</sup> Diese Ergänzung ist deshalb sinnvoll, weil für bestimmte Eigenschaften (zB bei verderblichen Produkten, Tieren usw) die sechs Monate anerkanntermaßen nicht ausgeschöpft werden können, die Vermutung aber auch nicht zur Gänze entfallen soll.

<sup>19</sup> „Und Mängel“ wird hier gestrichen, da sich eine Krankheitsvermutung nur aus einer (später aufgetretenen) Krankheit ergeben kann. In der Alternative – mE vorzugswürdig – wird demgegenüber der weiter gehende Begriff „Mangel“ gewählt, da in der Tiermängel-VO nicht nur Krankheiten ieS, sondern auch andere Tiermängel („Untugenden“) vorkommen (s nur P. Bydlinski in KBB<sup>6</sup> § 925 Rz 3).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
wenn innerhalb bestimmter Fristen gewisse Krankheiten und Mängel hervorkommen.			und Krankheiten in der Verordnung BGBl 1972/472 geregelt sind.	Tiere und Mängel, vor allem Krankheiten, in der Verordnung BGBl 1972/472 geregelt sind.
<p><b>§ 926.</b> Von der rechtlichen Vermutung, daß der Mangel schon vor der Übergabe des Tieres vorhanden war, kann aber der Übernehmer nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Übergeber oder in dessen Abwesenheit dem Gemeindevorsteher sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt oder das Tier durch einen Sachverständigen untersuchen läßt oder die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.</p>	Obliegenheiten des Tiererwerbers	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p><b>§ 926.</b> Die Vermutung, dass die Krankheit schon vor der Übergabe des Tieres vorhanden war, kommt dem Übernehmer nur dann zugute, wenn er unverzüglich<sup>20</sup></p> <p>a) den Übergeber oder in dessen Abwesenheit<sup>21</sup> den Bürgermeister<sup>22</sup> von dem bemerkten Fehler benachrichtigt,</p> <p>b) das Tier durch einen Sachverständigen untersuchen lässt oder</p> <p>c) die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.</p>	<p><i>Hier wohl wieder: Mangel statt Krankheit [wobei aber deutlich werden müsste, dass es nur um die „Vermutungsfälle“ des § 925 (bzw. der VO) geht<sup>23</sup> und nicht um Mängel schlechthin].</i></p> <p>a) den Übergeber oder bei dessen Abwesenheit dessen Gemeindeamt<sup>24</sup> von dem bemerkten Fehler benachrichtigt,</p>

<sup>20</sup> Abstimmungsbedarf! Dass sich „sogleich“ bzw „unverzüglich“ auf alle drei Varianten bezieht, ist hA (s nur Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1<sup>2</sup> 520).

<sup>21</sup> Unklar ist, warum hier nicht jede Art der Benachrichtigung des – auch abwesenden – Übergebers ausreicht. De lege ferenda wäre daher eine Änderung zu überlegen.

<sup>22</sup> Wohl einschließlich Hilfsapparat: Reischauer in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 926 Rz 1.

<sup>23</sup> P. Bydlinski in KBB<sup>6</sup> § 926 Rz 2.

<sup>24</sup> Vgl § 157 Geo.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 927.</b> <sup>1</sup>Vernachlässigt der Übernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Tier schon vor der Übergabe mangelhaft war. <sup>2</sup>Immer steht aber auch dem Übergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Übergabe eingetreten sei.</p>	<p>Wegfall der Tiermangelvermutung</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p><b>§ 927.</b> (1) Handelt der Übernehmer nicht in diesem Sinn, so trifft ihn die Beweislast dafür, dass das Tier schon bei<sup>25</sup> der Übergabe krank war. (2) Auch gegen die Vermutung der §§ 925 und 926 steht dem Übergeber der Beweis offen, dass die betreffende Krankheit erst nach der Übergabe eingetreten ist.</p>	<p><i>Eventuell wegen des engen Sachzusammenhangs als Abs 2 (+ 3) bei § 926 zu ergänzen.</i></p> <p><i>Auch hier wieder Mangel statt Krankheit.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit, den Gegenbeweis gegen eine Vermutung zu führen, besteht generell, so dass dieser Regelungsteil hier entfallen könnte.</i></p>
			<p><b>Offenkundige Negativeigenschaften</b></p>	
<p><b>§ 928.</b> <sup>1</sup>Fallen die Mängel einer Sache in die Augen oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen, so findet außer dem Falle arglistigen Verschweigens des Mangels<sup>26</sup> oder einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Gewährleistung statt</p>	<p>grundsätzliche Unbeachtlichkeit offenkundiger Negativeigenschaften</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p><b>§ 928.</b> (1) <sup>1</sup>Soweit nachteilige Eigenschaften einer Sache für den Übernehmer vor Vertragsschluss augenfällig oder auf der Sache haftende Lasten aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind (§ 443), liegt kein Mangel vor. <sup>2</sup>Anderes gilt nur bei arglistigem Verschweigen des Fehlers oder einer ausdrücklichen</p>	<p><b>§ 928.</b> (1) <sup>1</sup>Soweit nachteilige Eigenschaften einer Sache für den Übernehmer vor Vertragsschluss augenfällig oder auf der Sache haftende Lasten wie etwa eine Dienstbarkeit aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind (§ 443), liegt kein Mangel vor. <sup>2</sup>Anderes gilt nur bei arglistigem Verschweigen des</p>

<sup>25</sup> Angleichung an § 924.

<sup>26</sup> Dieser Begriff passt hier nicht, weil in den genannten Fällen anerkanntermaßen gerade kein Mangel vorliegt, Vertragsauslegung vielmehr ergibt, dass die Sache nur mit diesen (negativen) Eigenschaften geschuldet ist. Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(§ 443). <sup>2</sup> Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets <sup>27</sup> vertreten werden.			Zusage des Übergebers, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei ist. (2) Für Schulden und Rückstände, die der Sache anhaften, ist mangels anderer Vereinbarung der Übergeber verantwortlich.	Fehlers oder einer ausdrücklichen Zusage des Übergebers, dass die Sache von allen Fehlern und Lasten frei ist. (2) Schulden und Rückstände, die der Sache anhaften, hat mangels anderer Vereinbarung der Übergeber zu tilgen.
			<b>Erwerb fremder Sachen; Gewährleistungsschranken</b>	
<b>§ 929.</b> Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich <sup>28</sup> darauf Verzicht getan hat.	Erwerb fremder Sachen; Gewährleistungsverzicht	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 929. (1)</b> Wer bewusst eine fremde Sache erwirbt, hat keine Gewährleistungsrechte wegen fehlender Eigentumsverschaffung. (2) Ebenso wenig bestehen Rechte wegen mangelhafter Erfüllung, soweit der Übergeber auf sie verzichtet hat.	<i>Die zweite Fallgruppe ist die weitaus wichtigere und sollte daher zuerst behandelt werden.</i>  (2) Ebenso wenig bestehen Rechte wegen mangelhafter Erfüllung, soweit der Übergeber wirksam <sup>29</sup> auf sie verzichtet hat.
<b>§ 930.</b> Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl,	Erwerb in Pausch und Bogen	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 930.</b> <sup>1</sup> Werden Sachen in Bausch und Bogen veräußert, also so, wie sie vorhanden sind,	

<sup>27</sup> Kein zwingendes Recht, worauf die Formulierung aber hindeuten könnte, weshalb eine Änderung vorgeschlagen wird.

<sup>28</sup> Dieses „ausdrücklich“ steht wohl auch hier in keinem Gegensatz zu „stillschweigend“. Vielmehr kommt es auf eine entsprechende Vereinbarung an, weshalb umformuliert wird.

<sup>29</sup> Diese Ergänzung soll deutlich machen, dass Ausschlussvereinbarungen auch (teil)unwirksam sein können.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Maß und Gewicht übergeben; so ist der Übergeber, außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit <sup>30</sup> mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.			ohne vorher gezählt, gemessen oder gewogen worden zu sein, ist der Übergeber für einzelne später entdeckte Fehler nicht verantwortlich. <sup>2</sup> Anderes gilt nur soweit, wie eine [eigens <sup>31</sup> ] vereinbarte Beschaffenheit fehlt.	
<b>Bedingung der Gewährleistung</b>			<b>Streitverkündung</b>	
§ 931. <sup>1</sup> Wenn der Übernehmer wegen eines von einem Dritten auf die Sache erhobenen Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will, so muß er seinem Vormann <sup>32</sup> den Streit verkündigen. <sup>2</sup> Unterläßt er dies, so verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung <sup>33</sup> ,		idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 931. <sup>1</sup> Erhebt ein Dritter gegenüber dem Übernehmer gerichtlich <sup>34</sup> Anspruch auf die Sache, obliegt es dem Übernehmer, dem Übergeber den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO). <sup>2</sup> Die Unterlassung einer solchen Streitverkündung <sup>35</sup> bewirkt zwar nicht den Verlust der	<i>Eventuell deutlich(er) machen, dass es hier nur um Rechtsmängel geht? (aA Reischauer)</i>

<sup>30</sup> Auch diese beiden unscharf formulierten Fälle zielen auf entsprechende (konkrete) Vereinbarungen ab, was der Textvorschlag berücksichtigt.

<sup>31</sup> Vgl § 923 a) in der Alternative.

<sup>32</sup> Die Verwendung des Begriffs „Vormann“ ist historisch zu erklären (*Ofner*, Ur-Entwurf II 76). Gemeint ist aber (nur) der Übergeber. Auch mit Blick auf andere Normen (insb des Sachenrechts), die mehrere Vormänner kennen, ist „Übergeber“ klar vorzugswürdig.

<sup>33</sup> Der Austausch von „Schadloshaltung“ durch „Gewährleistung“ in § 931 aF – wie es in § 928 geschah – ist ursprünglich offenbar nur aus Versehen unterblieben (*Gschnitzer* in *Klang/Gschnitzer* IV/1<sup>2</sup> 529). Später konnte man sich im Zuge der 3. TN wegen einer heute nicht mehr relevanten Kontroverse (über Sach- und Rechtsmängel) trotz eines entsprechenden Plans (s den ersten Entwurf des Subkomitees I § 195) nicht auf eine Änderung einigen. Heute besteht für eine Klarstellung, die von der unpassenden schadenersatzrechtlichen Terminologie wegführt, kein Hindernis mehr.

<sup>34</sup> Einschub „gerichtlich“ zur Präzisierung, da es ohne Prozess keine Streitverkündung gibt (*Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> § 21 ZPO Rz 1).

<sup>35</sup> Die Begrifflichkeit ist bereits in § 21 ZPO (samt Überschrift) selbst uneinheitlich. Hier wird das modernere Wort bevorzugt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegenzusetzen und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.</p>			<p>Gewährleistungsrechte. <sup>3</sup>Der Übergeber kann dem Übernehmer aber alle Einwendungen entgegenhalten, die dem Dritten gegenüber nicht erhoben wurden, wenn ihre Erhebung zu einer für den Übernehmer günstigeren Entscheidung geführt hätte.</p>	
<p><b>Rechte aus der Gewährleistung</b></p>			<p><b>Die einzelnen Gewährleistungsrechte</b></p>	<p><b>Die einzelnen Gewährleistungsrechte</b></p>
<p><b>§ 932.</b><sup>36</sup> (1) Der Übernehmer kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen. (2) <sup>1</sup>Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die</p>	<p>Aufzählung der Gewährleistungsbehelfe; Voraussetzungen der einzelnen Behelfe</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 175/2021</p>	<p><b>§ 932.</b> (1) Wegen eines Mangels kommen folgende Rechte des Übernehmers in Betracht<sup>39</sup>: a) die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), b) der Austausch der Sache, c) eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) und d) die Auflösung des Vertrages.</p>	<p><b>§ 932.</b> Wegen eines Mangels kommen folgende Rechte des Übernehmers in Betracht: a) die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), b) der Austausch der Sache, c) eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) und d) die Auflösung des Vertrages.</p>

<sup>36</sup> Da § 932 durch das GRUG weiter angewachsen und dadurch unübersichtlicher geworden ist, wird in der Alternative eine Aufteilung auf drei Paragraphen vorgeschlagen.

<sup>39</sup> So klarer; der Originaltext suggeriert bei Lektüre bloß des Abs 1 ein freies Wahlrecht des Übernehmers zwischen allen Behelfen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. <sup>2</sup>Ob dies der Fall ist, richtet sich auch<sup>37</sup> nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen.</p>			<p>(2) <sup>1</sup>Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen. <sup>2</sup>Dabei hat er die Wahl<sup>40</sup>, sofern nicht die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder einer der beiden Behelfe für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. <sup>3</sup>Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Verbesserung oder der Austausch hat in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu erfolgen,</p>	<p><b>§ 932a.</b> (1) <sup>1</sup>Zunächst kann der Übernehmer nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen. <sup>2</sup>Dabei hat er die Wahl, sofern nicht die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder einer der beiden Behelfe für den Übergeber, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. <sup>3</sup>Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Verbesserung oder der Austausch hat in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den</p>

<sup>37</sup> „Auch“ erscheint hier etwas merkwürdig, da nichtssagend. Die zugrunde liegende RL formuliert deutlich anders und spricht für sich wohl für eine schlichte Streichung (mögliche Alternative: „insbesondere“ statt „auch“). Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 17) gehen allerdings offenbar zunächst von einem Kostenvergleich aus und wollen die nunmehr aufgezählten Umstände nur zusätzlich berücksichtigen, was aus dem geltenden Text aber nicht deutlich zum Ausdruck kommt.

<sup>40</sup> Das sollte im Gesetz ausdrücklich stehen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>(4) <sup>1</sup>Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden<sup>38</sup>, so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrags. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>			<p>wobei<sup>41</sup> die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen.</p> <p>(4) , Der Übernehmer hat das Recht zur Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt, wahlweise<sup>42</sup> das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn</p> <p>a) sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich sind,</p> <p>b) Verbesserung und Austausch für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären und der Übergeber diese Abhilfen deshalb berechtigterweise ablehnt,</p>	<p>Übernehmer zu erfolgen; bei der Fristbemessung sind die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen.</p> <p><b>§ 932b.</b> (1) Der Übernehmer hat das Recht zur Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt, wahlweise das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn</p> <p>a) sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich sind,</p> <p>b) Verbesserung und Austausch für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären und der</p>

<sup>38</sup> Das ist ungenau, da Preisminderung und Vertragsauflösung nach hA dann nicht in Frage kommen, wenn der Übergeber trotz eines solchen Aufwands zur Behebung bereit ist (s nur *P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> § 932 Rz 18 mwN). Obwohl im VGG nunmehr weit besser formuliert wird (siehe nur § 12 Abs 3), hat das GRUG die ABGB-Norm leider nicht geändert. Eine entsprechende Klarstellung findet sich daher schon in Abs 4 lit b des Textvorschlags.

<sup>41</sup> Das Wort „wobei“ im Originaltext bezieht sich auch auf die Unannehmlichkeiten. Dort gibt es aber keinen Spielraum, da sie immer so gering wie möglich sein müssen. Auch die Materialien (ErläutRV 422 BlgNR 21. GP 17 f) bringen nur Beispiele zur Frist. Das wird im Alternativvorschlag berücksichtigt.

<sup>42</sup> Das kommt im Originaltext nicht hinreichend deutlich heraus.



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			<p>c) der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch zu Unrecht verweigert,  d) die vom Übernehmer begehrte Abhilfe nicht in angemessener Frist erfolgt,  e) die möglichen Abhilfen (Verbesserung und Austausch) für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder  f) diese Abhilfen dem Übernehmer aus in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>	<p>Übergeber diese Abhilfen deshalb berechtigterweise ablehnt,  c) der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch zu Unrecht verweigert,  d) die vom Übernehmer begehrte Abhilfe nicht in angemessener Frist erfolgt,  e) die möglichen Abhilfen (Verbesserung und Austausch) für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder  f) diese Abhilfen dem Übernehmer aus in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.  (2) In den Fällen der lit c bis f kann der Übernehmer stattdessen auch Verbesserung oder Austausch verlangen.<sup>43</sup>  (3) Das Preisminderungs- und das Vertragsauflösungsrecht können durch formfreie</p>

<sup>43</sup> Auch das wird bisher nicht deutlich (genug) gesagt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Erklärung gegenüber dem Übergeber ausgeübt werden. <sup>44</sup>
<p><b>§ 932a.</b> Während des Rechtsstreites über die Aufhebung des Vertrages wegen eines Viehmangels hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien, sobald die Besichtigung nicht mehr erforderlich ist, durch einstweilige Verfügung den gerichtlichen Verkauf des Tieres und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses anzuordnen.</p>	<p>Sonderregel für den Wandlungsprozess nach Erwerb eines Tieres</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p><b>§ 932a.</b> Während eines Rechtsstreites über die Aufhebung des Vertrages wegen eines Viehmangels hat das Gericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Verfügung den gerichtlichen Verkauf des Tieres und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses anzuordnen, sobald keine Untersuchung des Tieres mehr erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 932a.</b> Während eines Rechtsstreites über die Aufhebung des Vertrages wegen eines Tiermangels<sup>45</sup> hat das Gericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Verfügung den gerichtlichen Verkauf des Tieres und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses anzuordnen, sobald keine Untersuchung des Tieres mehr erforderlich ist.</p>
<p><b>Gewährleistungsfrist; Verjährung</b></p>			<p><b>Gewährleistungs- und Verjährungsfristen</b></p>	
<p><b>§ 933.</b> (1) <sup>1</sup>Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer unbeweglichen Sache innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. <sup>2</sup>Bei</p>	<p>Fristen für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsrechten</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 175/2021</p>	<p><b>§ 933.</b> (1) <sup>1</sup>Der Übergeber hat für jeden Mangel Gewähr zu leisten, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren ab der Übergabe hervorkommt; bei einer unbeweglichen Sache beträgt die</p>	<p>(1) <i>wie im Textvorschlag</i></p>

<sup>44</sup> Das ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften nicht mit voller Deutlichkeit. Mit dem GRUG wurde nur das Erfordernis gerichtlicher Geltendmachung in § 933 gestrichen. Der Vorschlag orientiert sich an den Regelungen im VGG; nach den Materialien (ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 40 f unter 1. und 2.) soll aber für das ABGB nichts anderes gelten.

<sup>45</sup> „Tier“ wohl besser als „Vieh“, da eine Beschränkung aufgrund der ratio der Norm ohnehin nicht praktiziert wird. Abgesehen davon passt wegen ganz unterschiedlicher rationes hier nicht derselbe Begriff wie bei § 933 Abs 2.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei Viehmängeln beträgt die Frist sechs Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht, erst nach deren Ablauf.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. <sup>2</sup>Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre, bei einer unbeweglichen Sache drei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem</p>			<p>Frist drei Jahre. <sup>2</sup>Bei Rechtsmängeln<sup>48</sup> ist Gewähr zu leisten, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei Viehmängeln beträgt die Frist sechs Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht (§ 925), erst nach deren Ablauf.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gewährleistungsrechte des Übernehmers (§ 932) verjähren ebenso wie seine<sup>49</sup> Ansprüche aus einer wirksam vorgenommenen Preisminderung oder Vertragsauflösung drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. <sup>2</sup>Bei Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für alle Tierkrankheiten<sup>50</sup> und für von der Verordnung BGBl 1972/472 erfasste andere Tiermängel<sup>51</sup> beträgt die Frist sechs Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt bei Mängeln, für die die genannte Verordnung eine Vermutungsfrist enthält, erst nach deren Ablauf.<sup>52</sup></p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gewährleistungsrechte des Übernehmers (§ 932) verjähren ebenso wie seine Ansprüche aus einer wirksam vorgenommenen Preisminderung oder Vertragsauflösung drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. <sup>2</sup>Bei</p>

<sup>48</sup> De lege ferenda wäre es wohl günstig, den Begriff des Rechtsmangels im Gesetz näher zu erläutern.

<sup>49</sup> Aus den Materialien zum gleich lautenden § 28 VGG (ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 38 unter 3.) ergibt sich, dass hier nur die Rechte des Übernehmers geregelt werden. Damit bleibt offen, wie es mit der Verjährung von Rückforderungsansprüchen des Übergebers aussieht. *Beispiel:* Der Übergeber erklärt zu Recht die Vertragsauflösung, hat aber selbst noch nichts oder bloß eine geringe Anzahlung geleistet. Innerhalb der Verjährungsfrist klagt er nicht auf Rückzahlung. Welche Frist gilt für den Kondiktionsanspruch des Übergebers? Die lange 30-jährige des § 1478 ABGB? De lege ferenda sollte wohl auch das ausdrücklich geregelt werden.

<sup>50</sup> Die kurze Frist rechtfertigt sich mit Unsicherheiten des Mangleintritts (Lebewesen ändern ihren Zustand uU rasch), passt daher nicht für jeden Mangel beim Vieh- bzw Tierkauf. Die Erweiterung auf Tiere soll verhindern, dass ein und dieselbe Krankheit einer Tierart je nach Nutzung des Tieres ganz verschieden behandelt wird.

<sup>51</sup> Siehe dazu die Bemerkungen bei § 925.

<sup>52</sup> Alternative: Sonderregel des Abs 2 ganz streichen (so zB in Deutschland) und damit zugleich einen Gleichklang zum Verbraucherrecht herstellen (§ 9 Abs 2 KSchG).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. <sup>3</sup>Wenn der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel<sup>46</sup> zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen<sup>47</sup>.</p> <p>(4) Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung der in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Fristen vereinbaren.</p>			<p>Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird; ist eine unbewegliche Sache betroffen, beträgt diese Frist drei Jahre. <sup>3</sup>Hat der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt, kann er seine Gewährleistungsrechte zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen.</p> <p>(4) Vereinbarungen, die hinsichtlich der Fristlänge von den Absätzen 1 bis 3 abweichen, sind zulässig.</p>	<p>Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird; ist eine unbewegliche Sache betroffen, beträgt diese Frist drei Jahre.</p> <p>(4) Die Vereinbarung kürzerer oder längerer Fristen ist zulässig.</p> <p>(5) Hat der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt, kann er seine Gewährleistungsrechte im Prozess zeitlich unbeschränkt durch Einrede geltend machen.</p>
<b>Schadenersatz</b>			<b>Schadenersatz</b>	

<sup>46</sup> Diese Formulierung ist unglücklich, da nicht ein *Mangel*, sondern ein *Recht* geltend gemacht wird. Umformulierung daher schon im Textvorschlag.

<sup>47</sup> In den Materialien (ErläutRV 949 B1gNR 27. GP 40 f unter 4.) ist von einer „Klarstellung“ die Rede, woraus abzuleiten ist, dass sich im Vergleich zum „alten“ Recht normativ nichts ändern sollte. Allerdings bereitet die gewählte Formulierung „*kann er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen*“ durchaus Auslegungsprobleme. Sie macht nicht hinreichend deutlich, ob diese Einrede nur als Defensivwaffe gegen einen vom Übergeber eingeklagten Anspruch geltend gemacht werden kann oder ob sie alle Folgen auslöst, die sich an die Ausübung des Gestaltungsrechts der Preisminderung oder der Vertragsauflösung knüpfen. Daher bleibt der Textvorschlag nahe am Wortlaut, während in der Alternative iS der wohl hA zur alten Textfassung, die auch teleologische Argumente für sich hat [so insb *Kodek*, Die Einrede im Zivilrecht (2020) 46 ff mwN, vor allem unter Bezugnahme auf OGH 10 Ob 506/93; zustimmend *P. Bydlinski*, ÖBA 2020, 822 (824 und 826); aA etwa *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rz 384; *Zöchling-Jud* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 933 Rz 22 (Stand 1.1.2016, rdb.at)], formuliert wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 933a.</b> (1) Hat der Übergeber den Mangel verschuldet<sup>53</sup>, so kann der Übernehmer auch Schadenersatz fordern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wegen des Mangels selbst kann der Übernehmer auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen. <sup>2</sup>Er kann jedoch Geldersatz verlangen, wenn sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>	<p>Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 48/2001</p> <p>Sondernorm zu § 1298</p> <p>§ 1489 voll anwendbar</p>	<p><b>§ 933a.</b> (1) Hat der Übergeber aus Verschulden mangelhaft geleistet, so kann der Übernehmer Schadenersatz fordern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wegen des Mangels selbst kann der Übernehmer als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen. <sup>2</sup>Er kann jedoch Geldersatz verlangen, wenn</p> <p>a) sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich ist oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, den dieser nicht tragen will,</p> <p>b) der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt,</p> <p>c) diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder</p> <p>d) wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers</p>	

<sup>53</sup> Diese Formulierung ist zu eng geraten, wird aber nicht so angewendet (sondern so, wie im Textvorschlag).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab der Übergabe der Sache obliegt für einen Ersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit <sup>54</sup> selbst und wegen eines durch diese verursachten weiteren Schadens dem Übernehmer der Beweis des Verschuldens des Übergebers.			liegenden Gründen unzumutbar sind. (3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab der Übergabe der Sache hat der Übernehmer für einen Ersatzanspruch wegen des Mangels selbst und wegen eines durch diesen Mangel verursachten weiteren Schadens entgegen § 1298 den Beweis für ein Verschulden des Übergebers zu führen.	
<b>Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers</b>			<b>Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers</b>	
§ 933b. (1) <sup>1</sup> Hat ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, sofern auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 die Gewährleistung fordern <sup>55</sup> . <sup>2</sup> Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis	Sonderrückgriff des Gewährleistenden Übergebers gegen seinen Vormann	idF BGBl. I Nr. 175/2021	§ 933b. (1) <sup>1</sup> Hat ein Unternehmer <sup>56</sup> einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, sofern auch dieser Unternehmer ist, noch nach Ablauf der Fristen des § 933 Gewährleistungsrechte geltend machen. <sup>2</sup> Dasselbe gilt	

<sup>54</sup> Es ist kein Grund zu sehen, gerade hier statt des üblichen Begriffs „Mangel“ das Wort „Mangelhaftigkeit“ zu verwenden. Daher Angleichung (auch an Abs 1 und 2) vorgeschlagen.

<sup>55</sup> „fordern“ ist ungenau, da die sekundären Rechte Gestaltungsrechte sind. In § 932 Abs 1 wurde diese Ungenauigkeit durch das GRUG beseitigt, hier jedoch nicht.

<sup>56</sup> De lege ferenda wäre zu überlegen, ob die Ratio des Sonderrückgriffs nicht die Begünstigung aller Übergeber rechtfertigt, so dass es statt „ein Unternehmer“ „der Übergeber“ heißen sollte. Im Zuge des GRUG wurde dieser Gedanke allerdings nicht aufgegriffen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben.<sup>3</sup>Der Anspruch ist mit den dem Übergeber aus dessen Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteilen beschränkt. (2) Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch nach Abs. 1 auch den Ersatz des ihm durch die Verbesserung oder den Austausch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann</p>			<p>für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet<sup>57</sup> haben.<sup>3</sup>Der Anspruch ist mit den Nachteilen beschränkt, die dem Übergeber aus seiner Gewährleistungspflicht entstanden sind. (2) Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch nach Absatz 1 auch den Ersatz des ihm durch die Verbesserung oder den Austausch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen</p>	

<sup>57</sup> De lege ferenda wäre die Formulierung „ihren Nachmann entschädigt“ vorzuziehen, da die Rechtsfolge „Gewährleistungsrückgriff nach Fristablauf“ sicherlich auch dann eingreifen soll, wenn ein „früherer“ Übergeber seinen Nachmann aufgrund eines mit der Gewährleistung konkurrierenden Behelfs entschädigt hat. Zugleich könnte die Wendung „wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers“ ebenfalls offener formuliert werden und etwa „wegen der mangelbedingten Rechte des letzten Übernehmers“ lauten. An sich stellt sich die Frage jedoch schon zu HS 1, da die Fristverlängerung ja nicht davon abhängen sollte, ob der Letztübernehmer (Verbraucher) auf den Mangel mit Hilfe der Gewährleistung oder auf anderem Wege (zB über Irrtumsanfechtung) reagiert und so zu seinem Recht kommt. Ausdrücklich in diesem Sinn *Krenmayr/Moser*, ZVB 2021, 493 (494), die überzeugend auf das Erlöschen der Gewährleistungsrechte des Letztübernehmers abstellen (aaO aber irrtümlich vom Letztübergeber sprechen). Zum alten Recht für analoge Anwendung bei Irrtum bereits *Koziol*, Mehrstufiger Warenverkehr (2021) Rz 111, 393.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ansprüche nach Abs. 1 verjähren drei Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Rückgriffspflichtige seine Leistung erbracht hat. <sup>2</sup>Die Verjährung wird durch eine Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, mit der ein Anspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.</p>			<p>Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ansprüche nach Absatz 1 verjähren drei Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Rückgriffspflichtige seine Leistung erbracht hat. <sup>2</sup>Die Verjährung wird durch eine Streitverkündung (§ 21 Zivilprozessordnung) für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, die Ansprüche nach Absatz 1 ausschließt oder beschränkt, ist nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.</p>	
<p><b>Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte</b></p>			<p><b>Verkürzung über die Hälfte</b></p>	



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 934.</b> <sup>1</sup>Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. <sup>2</sup>Dem andern Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist. <sup>3</sup>Das Mißverhältnis des Wertes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.</p>		idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 934.</b> <sup>1</sup>Hat bei einem entgeltlichen Vertrag ein Teil vom andern nicht einmal die Hälfte von dem, was er gegeben hat, an Gegenwert (§ 305) erhalten, so steht dem Benachteiligten das Recht zur Vertragsanfechtung<sup>58</sup> zu. <sup>2</sup>Der andere Teil kann die Aufhebung verhindern, indem er seine Bereitschaft erklärt<sup>59</sup>, die Wertdifferenz vollständig auszugleichen. (2) Ausschlaggebend sind die Werte von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.</p>	<p><i>De lege ferenda sollte sich bereits aus dem Text ergeben, dass – wie einhellig anerkannt – Laesio enormis auch schon vor Leistungsaustausch geltend gemacht werden kann. Überdies wäre eine Entscheidung der bis heute offenen Frage sehr wünschenswert, ob es nach Leistung nur auf das Vereinbarte ankommt (mE zutreffend) oder ob eine mangelbedingte Wertminderung mit zu berücksichtigen ist.</i></p> <p>(2) Für die Berechnung sind die Werte von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses heranzuziehen.</p>

<sup>58</sup> Abstimmungsbedarf (vor allem mit den §§ 870 ff)! Vieles spricht dafür, diesen ganz gängigen Begriff im Gesetz zu verwenden. (Soweit zu sehen, ist das bisher nur in § 203 der Fall, wo allerdings in merkwürdiger Weise davon die Rede ist, dass „ein Rechtsstreit über die Anfechtung des Annahmevertrages“ – grundsätzlich – unzulässig ist.)

<sup>59</sup> Was genau zu geschehen hat, ist nach dem Originaltext offen. Nach ganz hA genügt die Bereitschaftserklärung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung 1. Instanz; frühere tatsächliche Leistung scheidet häufig schon deshalb aus, weil die genauen Werte erst geklärt werden müssen (*Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1*<sup>2</sup> 565; OGH 7 Ob 573/88 SZ 61/162; 6 Ob 618/92 SZ 66/25; 8 Ob 567/93 JBI 1994, 823; 7 Ob 251/02s JBI 2004, 252). Alle Details können in den Text nicht aufgenommen werden. Der Vorschlag „Bereitschaft erklärt“ ist aber zumindest eine Verdeutlichung.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 935.</b> Die Anwendung des § 934 kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; er ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn jemand erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert<sup>60</sup> zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Wert bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnismäßigen Werte verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuten ist, daß sie einen, aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten, Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Wert nicht mehr erheben läßt; endlich, wenn</p>		<p>idF BGBl. Nr. 140/1979</p>	<p><b>§ 935.</b> (1) Das Anfechtungsrecht<sup>61</sup> des § 934 kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. (2) Es besteht nicht, wenn a) der Benachteiligte erklärt hat<sup>62</sup>, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlich hohen Preis (§ 306) zu übernehmen, b) dem Benachteiligten die wahren Wertverhältnisse bekannt waren, c) aus dem Verhältnis der Vertragsteile zueinander zu vermuten ist,<sup>63</sup> dass sie eine gemischte Schenkung<sup>64</sup> beabsichtigt haben,</p>	<p><i>Da selbstverständlich auch in solchen Fällen nachträglich Vergleichslösungen zulässig sind, könnte die apodiktische Formulierung zu Beginn der Norm (jedenfalls) de lege ferenda nach dem Vorbild des § 9 Abs 1 KSchG auf „Vorwegverzichte“ (in Unkenntnis des Missverhältnisses) eingeschränkt werden.</i></p> <p>c) die Vertragsteile ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung bewusst in Kauf genommen haben (gemischte Schenkung),</p>

<sup>60</sup> Mit dem außerordentlichen bzw unverhältnismäßigen „Wert“ ist der *vereinbarte* – objektiv deutlich überhöhte – *Preis* gemeint (so daher im Textvorschlag).

<sup>61</sup> Diese Neuformulierung ist auch deshalb vorzugswürdig, da gegen die Abbedingung allein des Aufzahlungsrechts keine Bedenken bestehen, weshalb sie bereits *de lege lata* zugelassen wird (*Perner* in *Schwimann/Kodek* V<sup>5</sup> § 935 Rz 1; *P. Bydlinski* in *KBB*<sup>6</sup> § 935 Rz 1).

<sup>62</sup> *De lege ferenda* sollte berücksichtigt werden, dass es auch Fälle gibt, in denen der andere Vertragsteil dem Verkürzten eine entsprechende Erklärung durch eine von ihm vorformulierte Vertragsklausel „unterschiebt“ (siehe dazu OGH 9 Ob 69/19s JBI 2020, 256), was nicht ausreichen sollte (*P. Bydlinski*, Der OGH lässt einen kuriosen Vertrags-Textbaustein zur Verkürzung über die Hälfte weiterleben – Bemerkungen zu 9 Ob 69/19s, JBI 2020, 659). Vorschläge: „... von sich aus erklärt hat“ oder nicht auf die Erklärung, sondern bloß auf die (vom Begünstigten zu beweisende) Bereitschaft, aus besonderer Vorliebe zu einem außerordentlich hohen Preis zu erwerben, abstellen.

<sup>63</sup> *De lege ferenda* erscheint es bedenklich, auf einer bloßen Vermutung aufzubauen, deren Voraussetzungen überdies unkonkret bleiben. Vorzugswürdig erscheint es, bei derart grobem Missverhältnis wie auch in den anderen Fällen einen vom Begünstigten zu führenden Beweis zu verlangen. Daher der Alternativvorschlag.

<sup>64</sup> Ausdruck wohl besser (und geläufiger?) als etwa „teilweise unentgeltlicher Vertrag“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.			d) sich der Wert einer Leistung nicht mehr klären lässt <sup>65</sup> oder e) eine Sache in einer gerichtlichen Versteigerung erworben wurde.	
<b>Von der Verabredung eines künftigen Vertrages</b>			<b>Vorvertrag</b>	
<p><b>§ 936.</b> <sup>1</sup>Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder andern Teiles verloren wird. <sup>2</sup>Überhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen längstens in einem Jahre nach dem</p>	Begriff und Wirkungen eines Vorvertrags	idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 936.</b> (1) <sup>1</sup>Die Verabredung, künftig einen Vertrag schließen zu wollen (Vorvertrag), ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Hauptleistungen als auch der Abschlusszeitpunkt des Vertrages vereinbart wurden. <sup>2</sup>Überdies dürfen sich die Umstände inzwischen nicht derart verändert haben, dass dadurch der vereinbarte oder der aus den Umständen erkennbare Zweck des Vertrages vereitelt würde oder ein Teil<sup>66</sup> das Vertrauen in den anderen verloren hat.</p>	

<sup>65</sup> Diese Fallgruppe sollte de lege ferenda entfallen, da sie bloß den Beweisaspekt betrifft. Kann der angeblich Verkürzte die entsprechend massive Verkürzung (für ihn schlechter als 1:2) aber nicht beweisen, ist bereits der Tatbestand des § 934 nicht erfüllt [*P. Bydlinski*, JBI 2020, 659 (661) mwN].

<sup>66</sup> Hier könnte eine klärende Ergänzung erwogen werden (zB „berechtigterweise“), da es ja nicht auf das subjektive Empfinden des konkreten Partners ankommen darf.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
bedungenen Zeitpunkte gedungen werden; widrigenfalls ist das Recht erloschen.			(2) Das Recht auf Abschluss des in Aussicht genommenen Vertrages erlischt <sup>67</sup> mit Ablauf eines Jahres ab dem vereinbarten Abschlusszeitpunkt.	
<b>Von dem Verzicht auf Einwendungen</b>			<b>Allgemeiner Einwendungsverzicht</b>	
§ 937. Allgemeine, unbestimmte <sup>68</sup> Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.	Genereller Verzicht auf Unwirksamkeits- einwendung (und Anfechtung)	idF JGS Nr. 946/1811	§ 937. Ein allgemeiner <sup>69</sup> Verzicht, sich auf die Ungültigkeit eines Vertrages zu berufen oder ihn anzufechten <sup>70</sup> , ist unwirksam.	<i>Heutzutage wird aus § 937 (auch und vor allem) die grundsätzliche Unwirksamkeit abstrakter („causaloser“) Verpflichtungen im Zweipersonenverhältnis abgeleitet. Das sollte bei einer Überarbeitung wohl ausdrücklich in den Gesetzestext.</i>

<sup>67</sup> Da die Judikatur (zuletzt OGH 4 Ob 178/12y MietSlg 64.129) von einer Präklusivfrist ausgeht, bleibt es im Textvorschlag bei „erlischt“. De lege ferenda wäre wohl auch hier eine Verjährungslösung vorzugswürdig.

<sup>68</sup> Aus der Entstehung dieser Norm (dazu etwa Zeiller, Commentar III/1 151; Ofner, Ur-Entwurf II 255 f, 560; Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1<sup>2</sup> 581) ergibt sich, dass damit fehlende Konkretisierung gemeint ist. Das geht aber im Begriff „allgemein“ ohnehin auf. Überdies ist schon wegen § 869 klar, dass unbestimmte Erklärungen bzw Vereinbarungen unwirksam sind. Mangels normativer Bedeutung kann das Wort „unbestimmt“ daher gestrichen werden.

<sup>69</sup> Alternative: „allgemein gehaltener“ oder „genereller“ Verzicht.

<sup>70</sup> Da das ABGB mit „Ungültigkeit“ regelmäßig auch die Anfechtbarkeit mit meint (vgl nur § 871: „so entsteht keine Verbindlichkeit“), entspricht diese textliche Ergänzung dem normativ bereits Vorhandenen.